

Nur zur Information

Anhang II-2: Formular zur Umwelterklärung

Bezeichnung des Vorhabens: Stuttgart 21 - Planfeststellungsabschnitt 1.1 Talquerung mit Hauptbahnhof - Antrag auf Änderung der Planfeststellung für geänderte Gründungen von Ingenieurbauwerken

Nr	Fragen		Entscheidungsempfehlung (EBA)
1. Flächen-/ Bodenverbrauch			
1a	Werden außerhalb des Oberbaus mehr als 10 ha neu versiegelt?	Ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
1b	Werden außerhalb des Oberbaus mehr als 50 m ² dauerhaft neu versiegelt? (abweichend davon gelten in einigen Bundesländern abweichende Werte, vgl. Anhang II-3)	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbehörden beteiligen → Nächste Frage
1c	Wird im Zuge der Bauarbeiten eine unbefestigte Fläche von mehr als 100 m ² bauzeitlich als Zufahrt, Baueinrichtungsfläche, Lager etc. in Anspruch genommen?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbehörden beteiligen → Nächste Frage
1d	Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen im Umfang von mehr als 200 000 m ³ statt?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
1e	Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen von mehr als 800 m ³ statt? (abweichend davon gelten in einigen Bundesländern abweichende Werte, vgl. Anhang II-3)	ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbehörden beteiligen → Nächste Frage
2. Nichtstoffliche Immissionen			
2a	Können durch das Vorhaben die Grenzwerte der 26. BImSchV überschritten werden und ist der fragliche Bereich allgemein zugänglich bzw. Privatgelände außerhalb des Betriebsgeländes?	ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
2b	Können mit dem Vorhaben baubedingt Sprengungen, erhebliche Erschütterungen oder Lärmimmissionen verbunden sein?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Sondergutachten erforderlich Über die UVP ist nach Vorlage des Gutachtens zu entscheiden → Nächste Frage
2c	Können durch das Vorhaben betriebsbedingt erhebliche Lärm- / Erschütterungsimmissionen entstehen?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage.
3. Stoffliche Emissionen/ Unfallrisiken			
3a	Können beim Vorhaben bau- oder betriebsbedingt gefährliche Abfälle anfallen?	ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Die abfallrechtliche Kurzdarstellung (Anhang II-4) ist vorzulegen Wenn hierdurch schädliche Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, wird eine UVP empfohlen Zuständige Behörde beteiligen. → Nächste Frage
3b	Können durch bau- oder betriebsbedingte Emissionen die Prüf-, Maßnahmen- oder Vorsorgewerte nach Anhang 2 zur Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung überschritten werden?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen, sofern der Vorhabenträger nicht gesondert begründet, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind → Nächste Frage.

Nr	Frage	ja	Nein
3c	Können durch das Vorhaben schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten, altlastenverdächtige Flächen oder Deponien mobilisiert oder verändert werden? (gilt nur für im Boden verbleibende, belastete Substrate. Für die zu entsorgenden Substrate ist ausschließlich Frage 3a einschlägig)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Entscheidungsempfehlung (EBA)

- Ein Bodengutachten ist vorzulegen. Wenn hierdurch schädliche Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, wird eine UVP empfohlen. Zuständige Beh. beteiligen.
- Nächste Frage

3d	Kann sich durch das Vorhaben die Unfallgefahr erhöhen?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
----	--	---

- UVP wird empfohlen
- Nächste Frage

3e	Kann das Vorhaben zu einer erheblichen Erhöhung von Luftverunreinigungen führen?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
----	--	---

- UVP wird empfohlen
- Nächste Frage

4. Überschreitung sonstiger anlagenbezogener Größenwerte

4	Werden durch das Vorhaben Größenswerte nach Anlage 1 zum UVPG überschritten?	ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>
---	--	---

- UVP wird empfohlen
- Nächste Frage

5. Beeinträchtigungen von Schutzgebieten/ -objekten

5a	Liegt im Wirkraum des Vorhabens ein FFH- Gebiet oder Vogelschutzgebiet?	ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>
----	---	---

- FFH-Vorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen (siehe Umweltafaden Teil IV). Die erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes macht i. d. R. eine UVP erforderlich. **Alle nach § 3 Abs. 3 UmwRBG anerkannten Vereinigungen sind im Verfahren zu beteiligen. Dies gilt auch für die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens.**
- Nächste Frage

5b	Findet das Vorhaben in einem <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nationalpark, ▪ Naturschutzgebiet, ▪ Biosphärenreservat, ▪ Wasserschutzgebiet (Zone 1) oder ▪ Nationalen Naturmonument statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen?	ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>
----	---	---

- UVP wird empfohlen. Auf eine UVP kann in Einvernehmen mit den zuständigen Beh. verzichtet werden, wenn die Beeinträchtigungen gering sind. Eingriffsregelung und Befreiungsvoraussetzungen sind abzuarbeiten. Der Antragsteller muss die entsprechenden Schutzgebietsverordnungen vorlegen. **Alle nach § 3 Abs. 3 UmwRBG anerkannten Vereinigungen sind im Verfahren zu beteiligen. Dies gilt auch für die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens.**
- Nächste Frage

5c	Findet das Vorhaben in <ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsschutzgebieten und Biosphärenreservaten (ohne Kernzonen) ▪ Naturparke (soweit durch Rechtsverordnung geschützt) statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen bzw. können durch das Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturdenkmale, ▪ geschützte Landschaftsbestandteile, ▪ Biotope nach § 30 BNatSchG unmittelbar beeinträchtigt werden?	ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>
----	---	---

- Eingriffsregelung und Befreiungsvoraussetzungen sind abzuarbeiten. Der Antragsteller muss die jeweiligen Verordnungen vorlegen. Mit der zuständigen Behörde ist abzuklären, ob besondere einzelfallbezogene Gründe für die Durchführung einer UVP sprechen. Die Naturschutzbehörde ist zu beteiligen.
- Nächste Frage

5d	Findet das Vorhaben in <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenschutzgebieten, ▪ Wasserschutzgebieten (außer Zone 1) ▪ Heilquellenschutzgebieten, ▪ Schutzgebieten nach dem Bundeswaldgesetz statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
----	--	---

- Mit der zuständigen Behörde abzuklären, ob besondere einzelfallbezogene Gründe für die Durchführung einer UVP sprechen. Die Schutzgebietsverordnungen und die Befreiungsvoraussetzungen sind zu prüfen.
- Nächste Frage

5e	Können durch das Vorhaben denkmalrechtlich geschützte Objekte oder Bereiche in Anspruch genommen oder unmittelbar beeinträchtigt werden?	ja <input type="checkbox"/>
----	--	-----------------------------

- Die Erforderlichkeit einer UVP ist mit der zuständigen Beh. abzuklären. Die Befreiungsvoraussetzungen sind zu prüfen.
- Nächste Frage

Nr.	Fragen.	Entscheidungsempfehlung (EBA)
	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Nächste Frage
6. Sonstige Beeinträchtigungen von Schutzgütern nach § 1 UVPG (soweit nicht unter 1-5 erfasst)		
6a	Soll einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 1 ha beseitigt werden? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
6b	Soll bauzeitlich oder dauerhaft einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 50 m ² beseitigt oder zurück geschnitten werden? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen → Nächste Frage
6c	Können Verbote des § 44 BNatSchG in Hinblick auf Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG verletzt werden? ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Artenschutzblätter nach Umweltleitfaden, Teil V, sind vorzulegen. Wird eine lokale Population nachhaltig beeinträchtigt, wird eine UVP empfohlen → Nächste Frage
6d	Kann das Vorhaben die Barrierewirkung für wandernde oder im Bahnbereich lebende Tiere erhöhen? ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Sind Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV Richtlinie 92/43/EWG betroffen, Entscheidung wie unter 6c. Ansonsten Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbehörde beteiligen. → Nächste Frage
6e	Kann das Vorhaben über einen Radius von 500 m hinaus sichtbar sein bzw. können Landschaftselemente zerstört werden, die über 500m hinaus landschaftsprägend wirken und kann das Landschaftsbild im Außenbereich dadurch über den Radius von 500m hinaus erheblich beeinträchtigt werden? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Die Notwendigkeit einer UVP ist mit den Naturschutzbeh. abzuklären. Sofern keine UVP durchgeführt wird, ist die Eingriffsregelung anzuwenden. → Nächste Frage
6f	Kann das Vorhaben über das Betriebsgelände der Bahn hinaus sichtbar sein bzw. können über das Bahngelände hinauswirkende landschaftsprägende Elemente beseitigt werden und kann das Landschaftsbild dadurch im Außenbereich erheblich beeinträchtigt werden? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Es wird die Abarbeitung der Eingriffsregelung und die Beteiligung der Naturschutzbeh. empfohlen. → Nächste Frage
6g	Ist das Vorhaben ▪ mit Gewässerbenutzungen nach § 9 WHG verbunden, ▪ nach den Darstellungen einer Gefahren- oder Risikokarte (§ 74 WHG) einem Überflutungsrisiko ausgesetzt, oder läuft das Vorhaben den Vorgaben eines ▪ Risikomanagementplans (§ 75 WHG) bzw. eines ▪ Bewirtschaftungsplans (§ 83 WHG) zuwider? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ ▪ Erforderlichkeit einer UVP ist mit den Wasserbeh. abzuklären ▪ die Erforderlichkeit der Anwendung der Eingriffsregelung ist mit den Naturschutzbeh. abzuklären ▪ Nächste Frage → Nächste Frage
6h	Werden innerhalb eines Überschwemmungsgebietes • Flächen versiegelt, Abflusshindernisse vergrößert • der Retentionsraum vermindert bzw. werden Gewässer verrohrt/ ausgebaut? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
6i	Werden klimatische Ausgleichsräume/ Luftaustauschbahnen in ihrer Funktion erheblich beeinträchtigt? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
7. Sonstige Gründe für die Durchführung einer UVP		
7a	Liegen sonstige Erkenntnisse vor, die für oder gegen die Erstellung einer UVP sprechen? <i>Erläuterungen auf Beiblatt beigefügt</i> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	→ gesonderte Angaben prüfen und weiter mit Endbewertung → nächste Frage
7b	Können eine oder mehrere der oben aufgeführten Fragen nur unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen oder sonstiger Vorkehrungen mit „Nein“ beantwortet werden? ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	→ Vermeidungsmaßnahmen bzw. Vorkehrungen auf Beiblatt auflisten. Weiter mit Endbewertung → weiter mit Endbewertung

Endbewertung: Sofern alle Fragen mit „nein“ beantwortet wurden, wird nach überschlagiger Prüfung die Durchführung einer UVP nicht empfohlen. Der Vorhabenträger kann durch zusätzliche Unterlagen begründen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtbar ist.

Zur Beantwortung der Fragen wurde ein Ortstermin durch die Umweltfachkraft durchgeführt:

- ja
 nicht erforderlich weil

Eine Liste der herangezogenen Unterlagen und befragten Behörden wird beigelegt.

ja
 nein

Die Umwelterklärung wurde gem. der Hinweise in Anhang II vollständig, zutreffend und auf Grundlage der Antragsunterlagen ausgefüllt:

An der Bearbeitung der Umwelterklärung hat als Umweltfachkraft (gemäß EBA-Liste) mitgewirkt:


 Projektleiter

Ort

04/07/12 
 Datum Unterschrift der Umweltfachkraft

Stgt 041051/12
 Ort Datum

Qualifikation (nur externe Fachgutachter):

Dipl. Ing. (FA) Landschaftsplanung

Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG (Screening)
Beiblatt zur Erläuterung gem. Punkt 7 des Formulars zur Umwelterklärung

Gegenstand des Planänderungsantrages zum Projekt Stuttgart 21 im Planfeststellungsabschnitt 1.1 Talquerung mit Hauptbahnhof sind Gründungsänderungen von Ingenieurbauwerken des geplanten unterirdischen Durchgangsbahnhofes.

Für das Vorhaben Talquerung mit Hauptbahnhof wurden im Rahmen der Planfeststellung bereits umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt, in der die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter hinreichend dargestellt sind. Die nunmehr erforderliche Planänderung ist nicht geeignet weitreichende und nachhaltige Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 2 UVPG zu entfalten.

Dem nachfolgenden Text können erläuternde Angaben zu einzelnen Fragen des Formulars zur Umwelterklärung entnommen werden.

Die Fragen 1a bis 1e und 6b können verneint werden, da im Zuge der Planänderung keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

Erhebliche zusätzliche Auswirkungen für das Schutzgut Boden im Zuge des Planänderungsverfahrens sind weiterhin nicht zu erwarten, da im Innenstadtbereich von Stuttgart im Zuge des geplanten Vorhabens ausschließlich stark anthropogen veränderte Böden betroffen werden. Eingriffe in oder Verluste von Biotopen sowie faunistischen Lebensräumen können aufgrund der gegenüber der Planfeststellung nicht geänderten Flächeninanspruchnahme ebenfalls ausgeschlossen werden.

Zu Frage 7b ist auszuführen, dass bereits im Rahmen der Planfeststellung Vorkehrungen zu Vermeidung vorhabenbedingter Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Wasser und Biotope getroffen wurden. So werden im Rahmen des Grundwassermanagements durch kontinuierliche Messungen die Auswirkungen der Baumaßnahme auf das Grundwasser erfasst. Sollten bestimmte Warn- und Grenzwerte erreicht bzw. überschritten werden, kommen entsprechende Notfallkonzepte zur Anwendung. Hinsichtlich der Bestandsbäume in den Schlossgartenanlagen wurden Überwachungsmaßnahmen bezüglich durch baubedingt schwankende Grundwasserstände hervorgerufene Beeinträchtigungen eingeplant und ein Bewässerungskonzept erstellt.

Bezüglich der nunmehr beantragten Planänderung für die Gründungsbauwerke des Tiefbahnhofs ist festzustellen, dass hierdurch keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Biotope zu erwarten sind, die nicht im Zuge der o.g. bereits vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bewältigt werden können. Entsprechend der Aussagen des Fachgutachters Herrn Dr. Westhoff von der ARGE WUG ist im Bereich des Bahnhofstrog nach Fertigstellung des Bauwerks durch die verstärkte Tiefgründung aufgrund des geplanten Grundwasserumlaufigkeitssystems gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss kein über den PF-Beschluss hinausgehender Grundwasseraufstau oberstromig und Grundwasserabsenkung unterstromig des Bauwerks zu erwarten. Somit sind im Zuge der Planänderung auch keine mittelbaren Auswirkungen für die Bestandsbäume im Mittleren Schlossgarten zu erwarten.

Es wird weiterhin sichergestellt, dass die Grundgipsschichten ihre Funktion als hydraulische Trennschicht zum Schutz der Mineralwasservorkommen behalten. Die Pfahllängen der Gründung werden entsprechend begrenzt, so dass diese in die Grundgipsschichten nicht eingreifen (vgl. Erläuterungsbericht der technischen Planung).

Zur Beurteilung der Fragen 2a bis 2c kann das den Planänderungsunterlagen beiliegende Immissionstechnische Gutachten des Ingenieurbüro Fritz herangezogen werden. Daraus geht hervor, dass im Zuge der Änderung der Gründungsbauwerke des Tiefbahnhofs keine Schall- und Erschütterungsemissionen zu erwarten sind, die über die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ermittelten hinausgehen. In dem Gutachten wird vielmehr dargelegt, dass die Lärmemissionen gegenüber dem bisher planfestgestellten Vorhaben um ca. 0,4 dB(A) geringfügig niedriger ausfallen.

Nach Auffassung der Vorhabenträgerin besteht für die Änderung der Gründung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 3e Abs. 1 Nr. 2, 3c, 3a UVPG.